

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neß jüngerer Linie.

No. 493.

Ministerial-Verfügung

vom 7. November 1890,

Abänderung der Ministerial-Verfügungen vom 5. Juni 1877 und vom 9. März 1884 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betr.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden die §§ 5 Abj. 1 und 20 der Ministerial-Verfügungen vom 5. Juni 1877 (Gesetz-Sammlung Bd. XVIII. S. 151) und vom 9. März 1884 (Gesetz-Sammlung Bd. XIX. S. 59), die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 5. Dampfessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, müssen in besonderen Kesselhäusern, welche nicht überdeckt sind, aufgestellt werden und mindestens vier Meter von öffentlichen Straßen und fremden Grundstücken abstehen, sofern die Besitzer dieser Grundstücke sich mit einem geringeren Abstände nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

§ 20. Dem Techniker liegt auch die allgemeine Aufsicht darüber ob, daß den im § 12 unter 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die